

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

*In bezirken durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.*

**XXIX. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 29. November 1901.**

**N 50.**

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über zu entrichtende Abgaben bei Verwendung von getrockneten Brennstoffen und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftabak; — Änderungen von Tarifen . . . . . 411

2. Militär-Wesen: Nachtrags-Berzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . . 418  
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 414

### 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. November d. J. beschlossen, die Verwendung von getrockneten Brennstoffen und von Baldrianwurzeln zur Feisigung von Schnupftabak zu gestatten und in Bezug auf die zu entrichtende Abgabe und die zu beobachtenden Kontrollen die Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 — Central-Blatt 1879 S. 753 — mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die jährlich zu verwendende Mindestmenge von Baldrianwurzeln auf 10 kg festgesetzt wird.